

# Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bobitz  Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/GV09/2014-0712 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.06.2014 Einreicher: Bürgermeisterin
<b>Wahl eines Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"</b>	
Beratungsfolge: Beratung Ö / N    Datum    Gremium Ö                    03.07.2014    Gemeindevertretung Bobitz	

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt Herrn/Frau..... die Interessen der Gemeinde Bobitz als Mitglied und Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes wahrzunehmen, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

## Sachverhalt:

Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Bobitz ist der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter. Dieser Beschluss ist nur für den Fall zu fassen, dass eine andere Person die Vertretung der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband wahrnehmen soll.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

## Anlage/n:

keine

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

## **Beschlüsse:**

**03.07.2014**  
**SI/09/GV09-65**

**Gemeindevertretung Bobitz**  
**konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Bobitz**

Zum Vertreter für den Wasser- und Bodenverband wird Herr Glowalla vorgeschlagen.

## **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt **Herrn Henry Glowalla**, die Interessen der Gemeinde Bobitz als Mitglied und Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes wahrzunehmen, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

## **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	13
davon besetzte Mandate:	12
davon Anwesende:	12
Ja- Stimmen:	11
Nein- Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-